

**Verordnung
über die Bildung einer einheitlichen Anglervereini-
gung in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. Mai 1954

In der Deutschen Demokratischen Republik betreiben annähernd 300 000 Werktätige den Angelsport. Diese waren bisher zu einem großen Teil auf der Länderebene in Angler-Sektionen organisiert bzw. in den Ländern Sachsen und Thüringen den Berufsverbänden der Fischer angeschlossen. Diese unterschiedliche Organisationsform ermöglichte keine einheitliche planmäßige Arbeit auf dem Gebiet des Angelsports. Auf Grund zahlreicher Resolutionen und Forderungen der werktätigen Angler wurde von den leitenden Funktionären der derzeitigen Angler-Sektionen der Beschluß gefaßt, ihre Organisationen zu einer einheitlichen Anglervereinigung zusammenzuschließen.

Den Wünschen der Anglersportler Rechnung tragend und zur Förderung einer einheitlichen Arbeit auf dem Gebiet des Angelsports wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik wird durch den Zusammenschluß der derzeitigen Anglerorganisationen und der Sektionen Angeln, die den Verbänden der Fischwirtschafts-Genossenschaften angeschlossen sind, der Deutsche Anglerverband gebildet.

§ 2

(1) Der Deutsche Anglerverband ist juristische Person mit dem Sitz in Berlin und arbeitet auf der Grundlage eines vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigenden Statuts.

(2) Im Statut werden die Ziele und Aufgaben des Deutschen Anglerverbandes festgelegt.

§ 3

(1) Die bestehenden Anglerorganisationen und die Sektionen Angeln der Verbände der Fischwirtschafts-Genossenschaften werden in den Deutschen Anglerverband übernommen. Ihre Mitglieder werden Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes.

(2) Das Vermögen, die Rechte und Pflichten der bisherigen Anglerorganisationen und Sektionen gehen auf den Deutschen Anglerverband über.

§ 4

Der Deutsche Anglerverband wird in seiner Arbeit vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport angeleitet und unterstützt.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport. §

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliches Komitee
Der Ministerpräsident für Körperkultur und Sport
Scholz **Ewald**
Stellvertreter Vorsitzender
des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über Vergütungen für Metalleinsparungen.**

Vom 13. Mai 1954

Unter Aufhebung der Abschnitte III und IV des Beschlusses vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 379) und der Richtlinien vom 6. Mai 1953 für die Gewährung von Prämien für Metalleinsparung (ZBl. S. 223) wird folgendes verordnet:

§ 1

Berechnungsgrundlage

Metalleinsparungen auf Grund von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sind nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und deren Durchführungsbestimmungen zu vergüten. Metalleinsparungen im Rahmen Persönlicher Konten werden nach den Bestimmungen vom 20. September 1951 über die Einführung „Persönlicher Konten“ in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 875) prämiert. Für die Berechnung sind nachstehende Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Nutzen

(1) Bei der Berechnung des Nutzens im Rahmen der Vergütung für Metalleinsparungen ist von der Menge und dem Werksabgabepreis des im Nutzungsjahr eingesparten Metalls auszugehen (Metalleinsparungswert).

(2) Der Metalleinsparungswert, abzüglich des Wertes der Werkstoffe, die anstelle des eingesparten Metalls eingesetzt werden, ergibt den Nutzen.

(3) Entstehen durch die Einsparung von Metallen sonstige Vor- oder Nachteile, so sind entsprechende Beträge bei der Nutzungsberechnung zu berücksichtigen.

(4) Werden zur Realisierung der Metalleinsparung Investmittel benötigt, so ist der Nutzen um die anteiligen Amortisationsbeträge zu verringern.

(5) Vor der Anwendung der Vergütungstabellen (Anlagen I bis III zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 297]) oder des § 3 der Bestimmungen über Persönliche Konten kann eine Erweiterung des Nutzens vorgenommen werden, die der volkswirtschaftlichen Bedeutung der eingesparten Metalle entspricht.

§ 3

Materialeinsatzlisten und Materialverbrauchsnormen

Materialeinsatzlisten und Materialverbrauchsnormen sind auf Grund von genutzten Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen zu verändern. Die neuen Materialeinsatzlisten und Materialverbrauchsnormen sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften für verbindlich zu erklären.

§ 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Metalleinsparungen, für die bis zum Tage des Inkrafttretens noch keine Vergütung festgesetzt wurde.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Materialversorgung.